

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Subunternehmer der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG

**1.** Die Osterholzer Stadtwerke GmbH&Co.KG (nachfolgend kurz: OSW) beauftragt den Subunternehmer ausschließlich auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage (schriftlicher Vertrag, Auftragsformular oder anderweitige Dokumentation) und der nachfolgenden Bedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn OSW ausdrücklich schriftlich zustimmt.

**2.** OSW ist durch einen Kunden beauftragt worden, die Ausführung von bestimmten Dienstleistungen oder Tätigkeiten vorzunehmen. Der von OSW beauftragte Subunternehmer führt seinerseits die vertragliche Leistung im Auftrag von OSW aus. OSW ist berechtigt, eine konkrete Projektplanung zu erstellen, in der der Anteil des Subunternehmers abweichend vom Angebot des Subunternehmers verändert wird.

**3.** Der Subunternehmer erhält von OSW für die erbrachte Leistung eine Vergütung gemäß der jeweiligen vertraglichen Grundlage. Das genannte Entgelt versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Subunternehmer übermittelt die Rechnungen mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen und Daten an OSW. OSW zahlt grundsätzlich alle vorliegenden und fälligen Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang. OSW ist berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Subunternehmers aufzurechnen.

Im Falle einer nichtordnungsgemäßen Leistungserbringung bzw. der nichtordnungsgemäßen Beibringung der erforderlichen Dokumente gemäß Ziffer 6 ist OSW berechtigt, die Vergütung auszusetzen.

OSW ist berechtigt, für jeden Fall der schuldhaften Überschreitung von Vertragsterminen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € für jeden Kalendertag zu fordern. Dieses gilt kumuliert bis zur Höhe von 5 % der Vertragssumme, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Bereits entstandene Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

**4.** Die Laufzeit und ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Vertrags wird individuell in der jeweiligen vertraglichen Grundlage festgelegt.

Eine fristlose Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn

- über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- der Subunternehmer seine Verpflichtungen nach Ziffer 9 Abs. 1 und Ziffer 10 Abs. 1 dieser Bedingungen (Kundenschutz und Vertraulichkeit) verletzt,
- der Subunternehmer seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch OSW ist der Subunternehmer gleichwohl auf Verlangen von OSW verpflichtet, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise entsprechend so lange weiter zu gleichen Bedingungen zu erbringen, bis die Ablösung durch OSW oder einen anderen geeigneten Subunternehmer erfolgt.

**5.** Der Subunternehmer hat den personellen und sachlichen Aufwand für die vertragsgegenständliche Leistung zu planen und die Aufgaben mit dem personellen und sachlichen Aufwand durchzuführen, der erforderlich ist, um den kontinuierlichen Betriebsablauf jederzeit auch bei Ausfall von Personal oder Maschinen oder sonstigen Arbeits- oder Ablaufhindernissen - zu gewährleisten. Der Subunternehmer ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen.

Der Subunternehmer beschafft auf eigene Kosten die zur Ausführung seiner Tätigkeit erforderlichen Sachmittel. Er ist weiterhin auf eigene Kosten zu deren ordnungsgemäßer Wartung sowie Instandhaltung und -setzung verpflichtet.

Sofern die Sachmittel von OSW zur Verfügung gestellt werden, hat der Subunternehmer diese pfleglich zu behandeln und den etwaigen Ausfall dieser Sachmittel aufgrund von Beschädigung oder Ähnlichem unverzüglich an OSW zu melden. Der Subunternehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften sowie behördliche Auflagen und sonstige behördliche Vorgaben einzuhalten.

**6.** Vor der erstmaligen Leistungserbringung ist der Subunternehmer verpflichtet,

- eine Verpflichtungserklärung zur Mindestentgeltzahlung und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz zu unterzeichnen
- eine Versicherung gemäß Ziffer 8 abzuschließen

und die entsprechenden Nachweise OSW vor der erstmaligen Leistungserbringung vorzulegen.

OSW kann die Vorlage von diesen und anderen erforderlichen Nachweisen zudem jederzeit unverzüglich einfordern. Die erforderlichen Nachweise sind in der Folgezeit einmal jährlich unaufgefordert OSW aktualisiert vorzulegen.

Wesentliche Änderungen hat der Subunternehmer OSW unverzüglich mitzuteilen. Bei solchen Veränderungen steht der OSW ein außerordentliches Kündigungsrecht des Subunternehmervertrags zu.

Der Subunternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, OSW monatlich über die durchgeführten Dienstleistungen unaufgefordert Bericht zu erstatten. Die Anforderungen an Inhalt, Form, Zeitpunkt und Organisation der Aufzeichnungen und Berichte legen die Vertragsparteien nach Rücksprache fest. Das Ergebnis dieser Rücksprache ist schriftlich festzuhalten.

**7.** Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Leistungen selbst zu erbringen. Der Subunternehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch OSW einen Dritten mit der vertraglich bestimmten Dienstleistung unterbeauftragen. Im Falle einer zugelassenen Unterbeauftragung hat der Subunternehmer vertraglich sicherzustellen, dass das unterbeauftragte Unternehmen in gleicher Weise wie der Subunternehmer die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Die Weiterverpflichtung ist der OSW auf Anforderung nachzuweisen. OSW kann den Nachweis der Weiterverpflichtung zudem jederzeit unverzüglich einfordern.

**8.** Der Subunternehmer führt den Auftrag auf eigene Gefahr durch und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung schuldhaft verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften sowie behördlicher Bestimmungen oder Auflagen resultieren. Sofern der Subunternehmer gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche oder vertragliche Vorgaben verstößt hält der Subunternehmer OSW von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Subunternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

**9.** Der Subunternehmer verpflichtet sich, seinen Einsatz als Subunternehmer nicht dazu auszunutzen, zu den Kunden von OSW selbst in direkten oder indirekten geschäftlichen Kontakt zu treten. Daher gilt es als Vertragsverletzung, wenn der Subunternehmer geschäftlichen Kontakt mit den Kunden von OSW aufnimmt oder unterhält, es sei denn der Kontakt wurde von dem Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten im Wege einer Ausschreibung hergestellt. In diesen Ausnahmefällen hat der Subunternehmer der OSW die Art und den Umfang des geschäftlichen Kontakts offenzulegen.

Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift sind für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags bindend, und zwar im Umfang des Gegenstands des mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrags (gegenständliche und örtliche Beschränkung).

Der Subunternehmer hat die Kundenschutzverpflichtung gemäß dieser Vorschrift auch seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen für diesen Zeitraum aufzuerlegen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzverpflichtung hat der Subunternehmer eine Vertragsstrafe an OSW zu zahlen, deren Höhe von OSW nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Amts- oder Landgericht überprüft werden kann. Die Verletzung

dieser Vertragspflichten berechtigt außerdem zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags durch OSW.

**10.** Die Weitergabe von vertraulichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die der Subunternehmer aufgrund seiner Tätigkeit als Subunternehmer von OSW erlangt (z.B. Preise, Kundenliste) ist nicht gestattet. Der Subunternehmer verpflichtet sich, derartige Informationen, insbesondere kundenbezogene Daten oder Namen von Kunden von OSW in keiner Weise für sich oder für andere zu verwenden. Der Subunternehmer ist befugt, Daten, die er zur direkten Auftragsdurchführung benötigt, an die an der Auftragsdurchführung Beteiligten weiterzugeben. Nach Beendigung des Vertrags sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Vorschrift ist für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags bindend.

Ziffer 9 Absätze 3 und 4 dieser Bedingungen sind auf die Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend anwendbar.

**11.** OSW ist verpflichtet, den Subunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass OSW seine Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der EU-DSGVO zulässig, speichert. Davon sind nur solche Angaben betroffen, die direkt aus dem Vertragsverhältnis stammen. OSW darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses das Risiko des Zahlungsausfalls des Subunternehmers ermitteln. Hierfür können Bonitätsinformationen unter Verwendung von Anschriftendaten von Auskunftseien abgerufen und mit Hilfe mathematisch-statistischer Entscheidungsverfahren bewertet werden.

**12.** Mündliche Nebenabreden sind von den Vertragsparteien nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Osterholz-Scharmbeck.